

1953	Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1953	Nr. 50
Tag	Inhalt:	Seite
17. 8. 53	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes	931
13. 8. 53	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung	935
17. 8. 53	Verordnung zur Ergänzung der Bundeswahlordnung	937
14. 8. 53	Verordnung über die Geltung des Heimarbeitsgesetzes im Land Berlin	938
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	938

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes.

Vom 17. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.“

b) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Heimkehrer im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.“

c) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Deutsche, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin interniert waren, gelten als Heimkehrer nur, wenn sie

a) nach dem 30. November 1949 entlassen worden sind,

b) mehr als zwölf Monate interniert waren,

c) innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen,

d) gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der Fassung des Gesetzes vom 19. Mai 1953 in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin aufgenommen worden sind.“

d) In § 1 wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) Als Heimkehrer im Sinne und unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten auch Ausländer und Staatenlose, die innerhalb militärischer oder militärähnlicher Verbände auf deutscher Seite gekämpft haben.“

e) § 1 Abs. 5 wird Absatz 6, Absatz 6 wird Absatz 7.

f) In dem neuen Absatz 6 des § 1 werden die Worte „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 und 5“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 5, die nach dem 30. Oktober 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen, und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin

aufgenommen worden sind, erhalten ein Entlassungsgeld von 200 Deutsche Mark."

3. a) § 3 Abs. 1 beginnt wie folgt:

„(1) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 5, die nach dem 30. Oktober 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen, und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten“

b) § 3 Abs. 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird Absatz 2.

4. In § 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch, wenn der Heimkehrer innerhalb von drei Jahren nach der Heimkehr heiratet.“

5. a) § 7 Abs. 1 beginnt wie folgt:

„(1) Hat ein Heimkehrer unmittelbar vor seiner Einberufung zu militärischen oder militärähnlichen Übungen oder Dienstleistungen, die durch den Ausbruch des Krieges eine Rückkehr zu seinem Arbeitsplatz verhinderten, oder unmittelbar vor seiner Gefangennahme in einem Arbeitsverhältnis gestanden“

b) In § 7 werden als Absatz 2 und 3 angefügt:

„(2) Das gleiche gilt für zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse, die während der Kriegsgefangenschaft oder Internierung abgelaufen sind, mit der Maßgabe, daß sie drei Monate nach der Rückmeldung (Abs. 1) erlöschen. Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) bleiben unberührt.

(3) Hängen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis von der Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit ab, so sind bei Heimkehrern die Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach dem 8. Mai 1945 innerhalb des nach Absatz 1 wiederauflebenden Arbeitsverhältnisses anzurechnen, soweit solche Ansprüche nicht bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.“

6. a) In § 7 a wird das Wort „Einberufung“ durch das Wort „Kriegsgefangenschaft“ ersetzt. Hinter den Worten „zur Ausübung eines freien Berufes“ werden die Worte „oder einer gewerblichen Tätigkeit“ eingefügt.

b) In § 7 a wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und den Befähigungsnachweis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erbringen, ist die Neuzulassung vor anderen Bewerbern zu erteilen.“

7. a) § 7 b beginnt wie folgt:

„(1) Heimkehrer, die vor ihrer Kriegsgefangenschaft oder Internierung als Ärzte, Zahn-

ärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen oder an einer Kassenpraxis beteiligt waren, gelten als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben“

In Satz 2 werden hinter dem Wort „Aufenthalt“ die Worte „oder den Ort ihrer Kassenpraxis vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung“ eingefügt.

b) In § 7 b werden folgende Absätze 2, 3 und 4 angefügt:

„(2) Die wehrmächtsärztliche Tätigkeit eines Heimkehrers sowie seine Tätigkeit als Arzt in einem Kriegsgefangenen- oder Internierungslager kann bis zu insgesamt dreißig Monaten auf die Vorbereitungszeit für die Kassenpraxis angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine andere ärztliche Tätigkeit angerechnet werden.

(3) Bei der Auswahl der Bewerber um Neuzulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit sind bei sonst gleichen fachlichen Voraussetzungen Heimkehrer zu bevorzugen, die seit dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind.

(4) War ein Heimkehrer vor seiner Kriegsgefangenschaft oder Internierung zur Vertragstätigkeit bei Ersatzkassen zugelassen oder beteiligt, so ist er nach der Heimkehr wieder zuzulassen oder zu beteiligen, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten nach der Heimkehr unter Anerkennung der geltenden allgemeinen Vertragsbedingungen beantragt.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Heimkehrern darf während der ersten sechs Monate nach Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses nach der Entlassung oder nach dem Wiedereintritt in das frühere Arbeitsverhältnis und während sechs Monaten nach der Aufnahme einer ständigen Beschäftigung in ihrem bisherigen oder angestrebten Beruf nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung verursachten Minderleistungsfähigkeit gekündigt werden.

(2) Die Schutzbestimmung nach Absatz 1 erlischt drei Jahre nach der Heimkehr.“

9. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen bevorzugt Heimkehrer zu vermitteln, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und ohne ihr Verschulden eine ständige Tätigkeit in dem bisherigen oder angestrebten Beruf noch nicht aufgenommen haben.“

10. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Im öffentlichen Dienst sind Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen vor anderen Bewerbern bevorzugt einzustellen. Dies gilt auch für die Unterbrin-

- gung im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Der Vorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft und Internierung ist angemessen zu berücksichtigen. Die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrten oder heimkehrenden Beamten sind entsprechend den geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften wieder zu verwenden."
11. § 10 Abs. 4 beginnt wie folgt:
 „(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Ausbildungsbeihilfen auch für die Berufsausbildung in praktischen Berufen, für die ein betrieblicher Ausbildungsgang vorgeschrieben ist, in Berufen, für die der Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsanstalten vorgeschrieben ist, und in akademischen Berufen für das Studium an Hochschulen gewährt werden, sofern“
12. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:
 „§ 11 a
 Besteht ein Heimkehrer eine Prüfung nicht, für die es nach den allgemeinen Vorschriften keine Wiederholungsmöglichkeit gibt, so kann er sie innerhalb eines Jahres wiederholen.“
13. In § 14 werden die Worte „Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung“ durch die Worte „Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung von sechsundzwanzig Wochen“ ersetzt.
14. In § 16 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:
 „Der Anspruch wird durch eine während einer Unterbrechung des Unterstützungsbezuges erworbene Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung nicht berührt. Er erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach der Heimkehr.“
15. In § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Erhält der Heimkehrer im Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, so ist § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zu berücksichtigen. Wird dieser anschließende Unterstützungsbezug durch eine nicht nur geringfügige Beschäftigung von mehr als dreizehn zusammenhängenden Wochen unterbrochen, so bemißt sich die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes, wenn es für den Heimkehrer günstiger ist.“
16. In § 21 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
 „Dies gilt auch für die Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bis zu insgesamt drei Monaten.“
17. a) In § 23 wird Absatz 3 gestrichen; die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.
 b) In § 23 neuer Absatz 3 wird das Wort „hat“ durch die Worte „haben würde“ ersetzt.
18. Hinter § 23 wird folgender § 23 b eingefügt:
 „§ 23 b
 Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit von Heimkehrern oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Schädigung ihrer Gesundheit sollen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfen Beihilfen gewährt werden. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, Höhe und Dauer der Beihilfen sowie über das Verfahren.“
19. a) In § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Internierung“ die Worte „und einer anschließenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
 b) § 24 Abs. 4 beginnt wie folgt:
 „(4) Ist ein Internierter (§ 1 Abs. 3 und 4) während der Internierung oder vor Ablauf der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Frist verstorben, . . .“.
 Hinter Satz 1 wird eingefügt:
 „Zeiten unverschuldeter Verzögerung werden in diese Frist nicht eingerechnet.“
20. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:
 „§ 25 a
 Auf die Antragsfristen des Abschnitts VI finden §§ 131 bis 134 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.“
21. a) In § 26 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Die Anordnung ist jedoch längstens auf die Dauer von fünf Jahren nach der Heimkehr im Sinne des § 25 zulässig.“
 b) In § 26 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
 c) In § 26 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:
 „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend bei Vollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde.
 (3) Bei der Anwendung von Härtebestimmungen nach anderen Gesetzen sind Heimkehrer besonders zu berücksichtigen.“
22. a) In § 26 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch die Worte „Heimkehr gemäß § 25“ ersetzt.
 b) § 26 a Abs. 3 wird gestrichen.
23. § 28 a erhält folgende Fassung:
 „§ 28 a
 Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten die Hilfsmaßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzulassen.“

Artikel II

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 leben bei Heimkehrern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben, wieder auf, wenn sich die Heimkehrer innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit zurückmelden.

(3) Die Frist des § 7b Abs. 4 beginnt für Heimkehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgekehrt sind, mit dem Tage der Verkündung.

(4) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Heimkehrergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum und neuer Folge der Abschnitte und Paragraphen bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Jakob Kaiser

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung.**

Vom 13. August 1953.

Auf Grund des § 33d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung von 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 683) in der Fassung der Verordnungen vom 7. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 27. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 748) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Zulassung eines Mustergerätes wird von der Bundesanstalt innerhalb eines Gebührenrahmens von 30 bis 200 Deutsche Mark festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des Mustergerätes und nach dem jeweils notwendigen Verwaltungsaufwand. Die Hälfte der Gebühr ist bei Einreichung des Antrages, der Rest bei Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages wird nur die halbe Gebühr erhoben.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Aufsteller von Spielgeräten sind verpflichtet, Spielgeräte, die den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entsprechen, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Zulassung eines Mustergerätes widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten oder wenn der Antragsteller zugelassene Geräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert hat oder solche Änderungen duldet.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Für jedes Stück eines zugelassenen Mustergerätes, das gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten aufgestellt werden soll, ist ein Zulassungszeichen und ein Abdruck des Zulassungsscheines auszugeben.

(2) Das Zulassungszeichen und der Abdruck des Zulassungsscheines haben dieselbe fortlaufende Nummer zu enthalten; im Zulassungszeichen sind außerdem Name und Wohnort des Antragstellers anzugeben. Die Bundesanstalt gibt das Zulassungszeichen und den Abdruck des Zulassungsscheines gegen Zahlung einer Gebühr von 30 Deutsche Mark an den Antragsteller aus.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, an jedem Spielgerät, das nach § 1 Abs. 1 aufgestellt werden soll, das Zulassungszeichen, die Spielregeln mit Angabe der Mindestdauer des Spielablaufes und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Der Abdruck des zum Zulassungszeichen gehörenden Zulassungsscheines ist von dem Aufsteller oder einer von ihm beauftragten Person am Aufstellungsort bereitzuhalten, es sei denn, daß der Abdruck des Zulassungsscheines von der Genehmigungsbehörde in Verwahrung genommen ist.

(2) Die Spielregeln und der Gewinnplan können bei Spielgeräten, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten sowie ähnlichen unter freiem Himmel gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt werden, auch unmittelbar neben dem Gerät deutlich sichtbar angebracht werden.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Gerätes darf nur versagt werden,

1. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Aufsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. wenn der Aufstellungsplatz für ein Spielgerät insbesondere im Hinblick auf den Schutz Jugendlicher ungeeignet erscheint; ungeeignet für die Aufstellung von Spielgeräten, bei denen Geld oder Wertmarken verabfolgt werden, sind Jahrmärkte, Schützenfeste oder ähnliche gelegentlich unter freiem Himmel stattfindende Veranstaltungen von vorübergehender Dauer sowie Ortlichkeiten, die vornehmlich von Jugendlichen besucht werden, wie Sportplätze, Badeanstalten, Sport- und Jugendheime, einschließlich der dort betriebenen Gaststätten; der Losbriefverkauf auf offenen Straßen und Plätzen im Rahmen genehmigter Lotterien zu karitativen Zwecken mit Hilfe mechanisch betriebener Spielgeräte kann abweichend hiervon genehmigt werden;

3. wenn die Aufstellung des Spielgerätes eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung befürchten läßt, insbesondere im Hinblick auf die örtliche Lage oder die Zahl von bereits aufgestellten Spielgeräten.

(2) Die Genehmigung muß Personen versagt werden, die in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glücksspiels, Diebstahls, Unterschlagung, Betrug oder einer sonstigen aus Eigennutz begangenen strafbaren Handlung oder auf Grund des § 146 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung rechtskräftig verurteilt worden sind. Bei nur einmaliger Verurteilung wegen verbotenen Glücksspiels oder bei nur einmaliger Verurteilung auf Grund des § 146 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung kann die Genehmigung ausnahmsweise mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden, wenn auf eine Geldstrafe von nicht mehr als einhundert Deutsche Mark erkannt worden ist.

(3) In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung sind die Örtlichkeiten, an denen das Spielgerät aufgestellt werden darf, sowie etwaige Auflagen, Befristungen und sonstige Beschränkungen für die Benutzung des Spielgerätes anzugeben. Als Auflage kann auch der Ausschluß solcher Personen vom Spiel vorgesehen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden,

1. wenn ein aufgestelltes Gerät an einem im Zulassungsschein bezeichneten Merkmal verändert worden ist,
2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten.

(5) Die Genehmigung darf längstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden, jedoch nicht über die im Zulassungsschein festgelegte Zulassungsdauer hinaus."

7. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a

Die Aufstellung eines Spielgerätes ist von der Behörde, die für die Erteilung der Aufstellungsgenehmigung zuständig ist, zu unterbinden,

1. wenn das Spielgerät den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht entspricht,
2. wenn die Zulassung widerrufen oder die Aufstellungsgenehmigung zurückgenommen ist,
3. wenn die Frist für die Zulassung oder Aufstellung abgelaufen ist."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben; Absatz 2 wird Absatz 1; Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) Dem § 12 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„In diesen Richtlinien muß bestimmt werden, daß Spielgeräte, die nicht auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen, gelegentlich unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt werden sollen, nur dann zugelassen werden dürfen,

1. wenn die Dauer des Spielablaufes mindestens 15 Sekunden beträgt und
2. wenn der Einsatz —,10 Deutsche Mark beträgt sowie der Höchstgewinn im Betrage oder im Werte eine Deutsche Mark nicht überschreitet."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Spiele und Spieleinrichtungen können nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen bis zum Ablauf der jeweils geltenden Zulassungsfrist weiter benutzt werden.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 683) in der jetzt gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen. Hierbei ist das Wort „Mustergerät“ durch das Wort „Bauart“ zu ersetzen.

Bonn, den 13. August 1953.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung zur Ergänzung der Bundeswahlordnung.

Vom 17. August 1953.

Auf Grund des § 57 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel I

Die Bundeswahlordnung vom 15. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 514) wird durch Einfügung des folgenden Unterabschnitts in Abschnitt V ergänzt:

„5. Wahlverfahren für andere Personen, die sich am Wahltag im Ausland befinden

§ 69 a

Wahlbezirke für Auslandsreisende

(1) Personen, die sich als Auslandsreisende am Wahltag im Ausland befinden, können ihr Wahlrecht an den sieben Tagen vor dem allgemeinen Wahltag vor einem besonderen Wahlvorstand in bestimmten Gemeinden mit größerem Grenzverkehr ausüben, wenn sie einen Wahlschein besitzen.

(2) Der Landeswahlleiter bestimmt, in welchen Wahlkreisen und Gemeinden Wahlbezirke für Auslandsreisende zu bilden sind und macht sie öffentlich bekannt. Er teilt sie dem Bundeswahlleiter zur öffentlichen Bekanntgabe im Bundesgebiet mit.

(3) Der Kreiswahlleiter bestimmt die Wahlräume im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde.

(4) Für die Wahl gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften.

§ 69 b

Wahlvorstand

Der besondere Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlkreises. Sie werden vom Kreiswahlleiter berufen. Wahlvorsteher und Stellvertreter können täglich, Beisitzer halbtäglich gewechselt werden.

Bonn, den 17. August 1953.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
von Lex

§ 69 c

Wahlhandlung

(1) Die Stimmen werden täglich von acht bis achtzehn Uhr, bei Bedarf nach Anordnung der Gemeindebehörde auch außerhalb dieser Zeit entgegengenommen. Die Gemeindebehörde macht die Wahlzeiten öffentlich bekannt.

(2) Der Wähler hat durch Vorweisung von Reisepapieren oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, daß er sich am allgemeinen Wahltag im Ausland aufhält.

(3) Am allgemeinen Wahltag übergeben Wahlvorsteher und Beisitzer nach Schluß der Wahlzeit die Wahlscheine und die verschlossene Wahlurne an den Wahlvorsteher eines von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

§ 69 d

Wahlniederschrift

(1) Nach Abgabe der Stimmzettel und der Wahlscheine ist eine Niederschrift über die Wahlhandlung nach § 69 c zu fertigen und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift soll sich, soweit möglich, dem Muster der Anlage 15 anschließen.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift nebst Anlagen der Gemeindebehörde.“

Artikel II

Der bisherige Unterabschnitt 5 des Abschnitts V wird Unterabschnitt 6.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung
über die Geltung des Heimarbeitsgesetzes
im Land Berlin.**

Vom 14. August 1953.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) und die Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 511), die das Land Berlin auf Grund des Artikels 87 Abs. 2 seiner Verfassung durch das Gesetz vom 27. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 244) in Kraft gesetzt hat, werden auf das Land Berlin erstreckt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Dritte schiffbehördliche Anordnung (Polizeiverordnung) der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur vorläufigen Regelung des Schiffsverkehrs in den Gewässern um Helgoland. Vom 4. August 1953.	154 13. 8. 53	13. 8. 53
Verordnung PR Nr. 22/53 zur Änderung der Preise der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel. Vom 10. August 1953.	155 14. 8. 53	15. 8. 53
Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger. Vom 12. August 1953.	156 15. 8. 53	16. 8. 53

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399